

wasser bestimmen wir, daß die Benutzung der Pferdeschwemme dann untersagt ist, wenn der oberste Rand der an der untersten Säule der Eingangsbarrriere angebrachten rothen Marke sich unter Wasser befindet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Leipzig, am 12. Juli 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

### Bekanntmachung.

Nach Gehör der Stadtverordneten haben wir beschlossen, in § 7 des Düngereportregulativs vom 8. Januar 1882 eine Bestimmung einzufügen, wonach das Düngen der Felder mit Grubeninhalt, wenn die Dungstoffe alsbald und spätestens innerhalb der nächsten drei Tage nach ihrer Aufbringung untergebracht werden, fortan gestattet sein soll, soweit es nicht aus Rücksicht auf unmittelbar nahe Wohnungen oder sonstige menschliche Aufenthaltsstätten zu untersagen sein wird.

Wir bringen daher § 7 des erwähnten Regulativs in der neuen Fassung hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

„Das Einlassen von Dungstoffen, fester wie flüssiger, in die Straßenschleußen oder in die nach denselben aus den Häusern führenden Beischleußen ist im Allgemeinen und, insoweit nicht ausnahmsweise die Abführung des in Folge von Watercloseteinrichtungen verdünnten flüssigen Grubeninhalts in die Straßenschleußen gestattet ist, auf das Strengste verboten.

Ebenso wenig dürfen in Gärten, gleichviel ob dieselben mit den betreffenden Grubengrundstücken in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, Ablagerungen des Grubendüngers und der Fauche, insonderheit auch nicht das massenhafte Eingraben der Dungstoffe stattfinden. Dagegen ist den Besitzern und Pächtern von Gärten die Verwendung der zur Düngung der Gärten nothwendigen Dungstoffe nachgelassen; es darf jedoch diese Gartendüngung nur unter der Voraussetzung, daß sich in nächster Nähe keine Trinkbrunnen befinden und unter der Bedingung geschehen:

- 1) daß dabei die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Zeitschriften innegehalten und
- 2) daß die Dungstoffe, flüssige wie feste, sofort mit einer Erdschicht überdeckt und mit der letzteren gemengt werden.

Verboten ist daher namentlich auch das bloße Begießen des zu düngenden Gartenareals mit Fauche.

Das Düngen der Felder mit Grubeninhalt soll, wenn die Dungstoffe alsbald und spätestens innerhalb der nächsten drei Tage nach ihrer Aufbringung untergebracht werden, gestattet sein, soweit es nicht aus Rücksicht auf unmittelbar nahe Wohnungen oder sonstige menschliche Aufenthaltsstätten zu untersagen sein wird.

Insoweit die Dungstoffe nicht in der vorgedachten Weise zur sofortigen Verwendung kommen oder außerhalb des Stadtbezirks gebracht werden, sind dieselben lediglich auf den dazu bestimmten, den Exportunternehmern auf ihr Ansuchen speciell genehmigten Ablagerungsplätzen unterzubringen.“

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, den 8. August 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

### Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das nach Gehör bez. unter Zustimmung des Stadtverordnetencollegiums beschlossene Regulativ, die Untersuchung des in den Stadtbezirk Leipzig eingeführten Fleisches von Schlachthieren betr., zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß dasselbe mit dem Tage seines Erscheinens im Amtsblatte in Kraft tritt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Formulare zu den in § 1 Abs. 2 des Regulativs gedachten Bestellzetteln in der Rathswache und im Stadthause, Zimmer Nr. 113b zum Selbstkostenpreise abgegeben werden.

Leipzig, am 30. August 1889.

Ia. 4956.

Der Rath der Stadt Leipzig.

1181.

### Regulativ,

die Untersuchung des in den Stadtbezirk Leipzig eingeführten frischen Fleisches von Schlachthieren betreffend.

Zur weiteren Ausführung der §§ 3 und 8 Satz 2 des Ortsstatuts, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betr., vom 16. November 1882, sowie zur Ergänzung und theilweisen Abänderung des Abschnitts IV der Vieh- und Schlachthofordnung vom 14. Juni 1888, auch der Gebührenordnung vom nämlichen Tage und der die letztere betreffenden Bekanntmachung vom 21. December 1888 wird hierdurch nach Gehör, bez. unter Zustimmung der Stadtverordneten das Nachstehende angeordnet.

§ 1. Das zur gewerbsmäßigen Verwerthung, sei es im rohen oder verarbeiteten Zustande (letzteren Falls als Würste, Schinken, Conserven oder sonstige Fleischpräparate), oder zur Zubereitung für den Genuß in Gast- und Speisewirtschaften bestimmte, von auswärts in den Stadtbezirk Leipzig eingeführte frische Fleisch und ebenso die Eingeweichte geschlachtete Tiere unterliegen den Vorschriften der folgenden Paragraphen.

Für einen der vorbezeichneten Zwecke bestimmt gilt alles eingeführte frische Fleisch, sofern nicht a) der Einbringer durch Bescheinigung eines hiesigen, die Verwerthung von Fleisch nicht gewerbsmäßig betreibenden Bestellers darthun kann, daß solches zu dessen eigenem Privatverbrauch vor der Einführung bestellt gewesen ist, oder b) das Fleisch durch die Post von auswärts solchen Personen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Verkaufe oder der Zubereitung des Fleisches nicht beschäftigen, zugeht. Das Nähere über die unter a) erwähnten Bescheinigungen wird durch stadträthliche Bekanntmachung festgesetzt.

Das bloße Einsalzen des Fleisches ohne dessen längeres Einschließen in einem Gefäße, überhaupt ohne Bildung einer eigentlichen Pökellake macht übrigens das frische Fleisch noch nicht zu einem verarbeiteten Fleische.